



- Beschlusskammer 7 -

Az.: BK7-08-002

23.12.2008

**Mitteilung Nr. 2 zur Umsetzung des Beschlusses „GABi Gas“ vom 28.05.2008**

**hier: Ersatzwertbildung beim Ausfall von tagesaktuellen Referenzpreisen**

---

Für den Fall, dass zur Bildung der Ausgleichsenergieentgelte tagesaktuelle Referenzpreise nicht verfügbar sind, sind Bilanzkreisnetzbetreiber berechtigt und verpflichtet, für den fehlenden Referenzpreis bzw. die fehlenden Referenzpreise den jeweils zuletzt veröffentlichten Wert heranzuziehen.

Begründung:

1. Die Entgelte für Ausgleichsenergie werden grundsätzlich auf der Basis von Referenzpreisen an vier nationalen und internationalen Handelsplätzen (Indizes) bestimmt (§ [11] Ziff. 3 Standardbilanzkreisvertrag Gas, Anlage 1 des Beschlusses „GABi Gas“).

Von verschiedenen Beteiligten wurde der Beschlusskammer deutlich gemacht, dass an einigen Tagen nicht an allen genannten Handelsplätzen Handelsgeschäfte stattfinden. Folglich werden für diese Handelsplätze dann nicht durchgängig tagesaktuelle Referenzpreise veröffentlicht. Es ist daher die Frage an die Beschlusskammer herangetragen worden, ob und auf welche Art und Weise zur Bestimmung der Ausgleichsenergieentgelte Ersatzwerte beim Ausfall bestimmter Indizes gebildet werden sollen.

2. Mit Veröffentlichung vom 12.12.2008 hat die Beschlusskammer den Marktteilnehmern Gelegenheit gegeben, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Dabei hat die Beschlusskammer zwei alternative Möglichkeiten der Ersatzwertbildung zur Diskussion gestellt:

(1) Sind nicht alle Indizes aktuell verfügbar, wird für den bzw. die fehlenden Index bzw. Indizes der jeweils zuletzt veröffentlichte Wert berücksichtigt.

(2) Sind nur drei Indizes aktuell verfügbar, wird der mittlere Index als An- und Verkaufspreis berücksichtigt. Liegen nur zwei aktuelle Indizes vor, wird der höchste Index als Verkaufspreis und der niedrigste Index als Ankaufspreis herangezogen. Bei Vorliegen von nur einem aktuellen Index, ist dieser die Basis für Ankaufs- und Verkaufspreis. Es werden die entsprechenden Vortageswerte dann berücksichtigt, wenn gar kein aktueller Index verfügbar ist.

3. Die fristgerecht bis zum 19.12.2008 eingegangenen Stellungnahmen waren uneinheitlich. Teilweise haben sich Marktteilnehmer weder für die eine noch die andere Alternative ausgesprochen, teilweise wurden auch neue Varianten der Ersatzwertbildung vorgeschlagen. In allen Stellungnahmen kam jedoch zum Ausdruck, dass beide Lösungsvorschläge spezifische Vor- und Nachteile mit sich bringen.

4. Die Beschlusskammer hat sich entschieden, der Alternative (1) den Vorzug zu geben. Die im Verhältnis zum Konsultationstext vorgenommenen Änderungen dienen lediglich der sprachlichen Anpassung an den festgelegten Standardbilanzkreisvertrag Gas. Demnach sind Bilanzkreisnetzbetreiber bei der Bildung der Ausgleichsenergieentgelte berechtigt und verpflichtet, anstatt eines fehlenden tagesaktuellen Referenzpreises bzw. fehlender tagesaktueller Referenzpreise den jeweils zuletzt veröffentlichten Wert zu berücksichtigen.

Für die Fortschreibung der Referenzpreise auch im Fall des Ausfalls von Indizes spricht zunächst, dass damit nicht grundsätzlich in die Preisbildungssystematik der GABi Gas eingegriffen werden muss. Vielmehr können auch beim Ausfall von Indizes stets vier Referenzpreise herangezogen werden. Diese Kontinuität des Preisfindungsansatzes führt zu einer transparenten und berechenbaren Lösung. Sie verhindert bruchartige Entwicklungen, etwa wenn einzelne Referenzpreise komplett aus dem Preiskorb zu löschen wären (Alternative (2)). So können sich nicht nur die Netzbetreiber, sondern auch die Bilanzkreisverantwortlichen weiterhin auf die Anwendung von vier Referenzpreisen einstellen.

Zudem haben einige Bilanzkreisnetzbetreiber darauf hingewiesen, dass mit der Fortschreibung ein deutlich geringerer Umsetzungsaufwand allein deshalb verbunden ist, weil dieses Verfahren bereits von vielen Bilanzkreisnetzbetreibern angewendet wird. Darüber hinaus ist mit einem geringeren Aufwand für die automatisierte Berechnung zu rechnen, weil die Berechnungssystematik stets gleich bleibt und nicht in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der Referenzpreise verändert wird. Aus diesem Grund kommen auch andere Varianten der Ersatzwertbildung (z.B. Kombination aus Alternative (1) und (2)) nicht in Betracht.

Einzuräumen ist allerdings, dass es bei der Verwendung eines Referenzpreises, der nicht die Marktbewegung des aktuellen Gastages abbildet, ggf. zu einer gewissen preislichen Verzerrung

kommen kann. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ohnehin nicht auf einen einzelnen Referenzpreis abgestellt wird, sondern auf einen Preiskorb mit zusätzlichen Auf- und Abschlägen, wobei extreme Ausschläge wiederum durch die Heranziehung des zweithöchsten bzw. zweitniedrigsten Referenzpreises geglättet werden. Deshalb und vor dem Hintergrund der Regelung von § [11] Ziff. 3 S. 5 Standardbilanzkreisvertrag Gas (d.h. die Möglichkeit der Nichtheranziehung von Referenzpreisen eines oder mehrerer Handelsplätze, wenn diese keine hinreichende Aussagekraft haben) dürften sich mögliche Verzerrungen jedoch in Grenzen halten.

5. Die Beschlusskammer verkennt nicht, dass die mit der Bildung eines Korbes aus vier Referenzpreisen beabsichtigten Preissignale unvollkommen bleiben, wenn dauerhaft an einem oder mehreren Handelsplätzen keine tagesaktuellen Referenzpreise verfügbar sind. Die Kammer wird die Entwicklung der Referenzpreise deshalb weiterhin aufmerksam beobachten und, sofern sich dies als erforderlich erweist, die Zusammensetzung des Preiskorbes anpassen.